



Richtlinie des Rektorates der
Technischen Universität Graz über den
Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit
COVID-19 im Studienjahr 2020/21
(Corona-Ampel)

RL 91000 COAM 144-05

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Lehr- und Studienentwicklung</i>	<i>Rektor Kainz</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>27.04.2021</i>	<i>27.04.2021</i>	<i>27.04.2021</i>

1. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist, einen gesicherten Universitätsbetrieb aufgrund von COVID-19 sicherzustellen und dies über die gesetzten Maßnahmen aufgrund der jeweils gültigen Corona-Ampel umzusetzen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte Technische Universität Graz.

Der Geltungszeitraum ist das Studienjahr 2020/21.

Diese Richtlinie setzt etwaige abweichende Regelungen (z. B. aus der Hausordnung) außer Kraft.

3. Verteiler

An alle Angehörigen der TU Graz (Studierende und Mitarbeitende) der Technischen Universität Graz.

4. Weitere relevante Unterlagen

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) BGBl. I Nr. 120/2002 idgF
- [COVID-19 Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb](#) des BMBWF vom August 2020
- [Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz](#) idgF
- [Rahmenbedingungen für Veranstaltungen an der TU Graz ab 1. Juli 2020](#) idgF
- [Sponsionen, Promotionen und Reunions an der TU Graz ab 1. September 2020](#) idgF
- [Meldung von Covid-19 Verdachts- oder Erkrankungsfällen \(Meldeverpflichtung von Mitarbeiter*innen der TU Graz\)](#)
- [Meldung von Covid-19 Verdachts- oder Erkrankungsfällen \(Meldeverpflichtung von Studierenden der TU Graz\)](#)
- [COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der TU Graz](#) idgF
- COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV BGBl. II Nr. 171/2020 idgF
- etc.

5. Prozessverantwortlichkeit

VerantwortlicheR des Rektorates: Rektor

6. Richtlinie

6.1 Präambel

Die TU Graz stellt mit dieser Richtlinie den Universitätsbetrieb aufgrund von COVID-19 und den geltenden Hygiene- und Sicherheitsstandards sicher und gewährleistet damit weitgehende Präsenzen an den drei Standorten in allen Bereichen (Betrieb, Administration, Lehre und Forschung).

Die TU Graz orientiert sich am Ampelsystem der Bundesregierung für die Stadt Graz und die Schulen sowie den Empfehlungen des [COVID-19 Leitfadens für den gesicherten Hochschulbetrieb](#)¹ des BMBWF.

6.2 Allgemeine Regelungen

In Abstimmung mit dem "COVID-19 Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb" des BMBWF hat die TU Graz eine Corona-Ampel für den Universitätsbetrieb erstellt, die die Regelungen bzw. Betriebsarten im jeweiligen Ampelstatus definiert. Die Betriebsarten und Maßnahmenkataloge des Ampelstatus werden vom Rektorat in Abstimmung mit dem Krisenstab der TU Graz festgelegt. Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Ampelsystems treten jeweils am darauffolgenden Dienstag nach Verlautbarung der Bundesregierung in Kraft.

Es gelten grundsätzlich und zu jeder Zeit die Einhaltung der Verhaltensregelungen laut [Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz](#)², wie das Einhalten der Sicherheitsabstände, Desinfektionsmaßnahmen und Tragen einer Mund-Nasen-Schutzes vorzugsweise in Form einer FFP2-Maske. Die TU Graz appelliert an die Eigenverantwortung aller Universitätsangehörigen.

Zur Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall ist der Prozess zur Meldeverpflichtung bei Verdachts- oder Erkrankungsfällen von Mitarbeiter*innen sowie Studierenden der TU Graz anzuwenden (Kontaktpersonenmanagement)³.

Die Hauptinformationsquellen für Angehörige der TU Graz (Internet und Intranet) werden laufend aktualisiert. Bei Änderungen der entsprechenden Ampelfarbe erfolgt jedenfalls eine E-Mail-Aussendung an alle Angehörigen der TU Graz.

¹ Siehe: https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:bd80b3e0-1aed-4e32-bade-1c3afe0ad148/200826_COVID-Leitfaden_FINAL.pdf

² Siehe:

https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Anleitungen/Hygienehandbuch_COVID-19_TU_Graz.pdf

³ Verpflichtung der Universitäten nach Epidemiegesetz 1950: Anzeige von COVID-19 Verdachtsfällen bei der zuständigen Gesundheitsbehörde, Auskunftserteilung über COVID-19 Verdachtsfall und seine Kontaktpersonen sowie Erhebung der notwendigen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

6.3 Organisation des Ampelsystems

6.3.1 Allgemeine Regelungen für den Universitätsbetrieb

				
Hygiene- und Sicherheitsstandards	Einhaltung der COVID-19 Hygiene- und Sicherheitsstandards (siehe Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz) Einhaltung der Sicherheitsabstände (mehr als zwei Meter Abstand sind anzustreben) und Tragen von FFP2-Masken auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude.			
Dokumentation	Dokumentation der Anwesenheiten von internen und externen Personen in der jeweiligen OE (notwendig für Kontaktpersonenmanagement) Dokumentation der Anwesenheiten von Studierenden in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen (verpflichtende Anmeldung via TUGRAZonline bzw. TeachCenter) sowie bei Lernzentren und Zeichensälen (Unterschriftenlisten)			
Raumbelegungs-dichte	TU Graz-weit einheitliche Raumbelegungs-Kapazitäten von ca. 25% für Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Veranstaltungen, etc. COVID-19-Belegungspläne für Hörsäle der TU Graz im TUGRAZonline unter „Prüfungsplätze“ und in den Hörsaalplänen (inkl. Beklebung der Stühle) Keine zentrale Einteilung für Seminarräume und Labore vorgesehen jedoch Einhaltung der notw. Sicherheits- und Hygienevorkehrungen Einhaltung der Sicherheitsabstände beim Betreten und Verlassen der Räume			Weitestgehend keine Präsenzen. Notwendiger Forschungs-, Lehr- und Bürobetrieb nur nach Genehmigung eines entsprechenden Sicherheits- und Abstandskonzeptes durch Dekan*innen bzw., Rektor*in/Vize-Rektor*innen
Desinfektion und Reinigung	Entsprechende Desinfektion und Reinigung (siehe Hygienehandbuch der TU Graz) vor der Nutzung der Räume und Einplanung entsprechender Zeitslots dafür Zentrale Reinigung der neun großen Hörsäle für die zentralen Prüfungswochen über Reinigungsfirma zwischen den Prüfungen Vliestuch-Eimer mit Wischdesinfektionstüchern zur Selbstreinigung durch die Studierenden in allen Hörsälen/Seminarräumen/Lernzentren/Zeichensälen/... vorgesehen. Bereitstellung, Nachfüllung und Nachbestellung der Vliestuch-Eimer: - bei Seminarräumen, Bibliotheksräumlichkeiten & IT-Lernzentren über die jeweilige OE - bei Lernzentren und Zeichensälen die jeweils Verantwortlichen - in den Hörsälen über Reinigungsfirma			Weitestgehend keine Präsenzen. Notwendiger Forschungs-, Lehr- und Bürobetrieb nur nach Genehmigung eines entsprechenden Sicherheits- und Abstandskonzeptes durch Dekan*innen bzw. Rektor*in/Vize-Rektor*innen
Dienstreisen und Freistellungen	Inlandsreisen: Dienstreisen bzw. Freistellungen in Gebiete für die die Ampelfarbe ROT (Inland) gilt, sind nur in Ausnahmefällen möglich. Auslandsreisen: Dienstreisen bzw. Freistellungen in Gebiete in denen Reisewarnung Stufe 5 oder 6 ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.			
Gebäudenutzung	Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz grundsätzlich möglich	Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz grundsätzlich möglich Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude	Keinen öffentlichen Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz (Zutritt nur mit TU Graz Card/Schlüssel) Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude und in allen Präsenzveranstaltungen	Schließung der Gebäude der TU Graz Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz nur für Mitarbeiter*innen, für Studierende und Gäste und nur nach vorheriger Genehmigung und mit Tragen einer FFP2-Maske möglich

⁴ Öffentliche Flächen sind alle Flächen innerhalb der Gebäude der TU Graz abseits von Sitz-/Arbeitsplätzen sowie Büroräumlichkeiten. D.h. die FFP2-Maske kann am Sitz-/Arbeitsplatz abgenommen werden. Sollte der Sicherheitsabstand von zwei Metern unterschritten werden ist die FFP2-Maske jedenfalls zu tragen.

Forschungs- betrieb	Weitgehend normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Weitgehend normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Eingeschränkter Forschungsbetrieb in Laboreinrichtungen (Sicherheitskonzept)	Deutlich eingeschränkter Forschungsbetrieb in Laboreinrichtungen (Sicherheitskonzept)
				
Arbeitsplatz bzw. Bürobetrieb	Weitgehend normaler Betrieb in allen OE unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Nutzung von Homeoffice für bestimmten Personengruppen (z.B. Risikogruppen)	Stark reduzierter Bürobetrieb (Homeoffice rund 50%) Tätigkeiten von Werkstätten sowie technischen oder administrativen Supportbereichen für die Forschung werden, sofern diese in den Räumlichkeiten der TU Graz erbracht werden, eingeschränkt Kritische Systemeinheiten stellen auf redundanten Betrieb um	Präsenzbürobetrieb wird weitgehend eingestellt (Umstellung auf Homeoffice) Notwendige systemerhaltende Einheiten können in den Gebäuden der TU Graz tätig sein Mitarbeiter*innen in Laboren, Werkstätten, Sekretariaten und administrativen Bereichen sowie Lehrlinge, die keine systemkritischen Arbeiten zu verrichten haben und für die Homeoffice nicht möglich ist, werden freigestellt
Parteienverkehr	Parteienverkehr (Interne bzw. Externe) an Instituten und Serviceeinrichtungen möglich Information Externer über die geltenden Regelungen der TU Graz	Parteienverkehr (Interne und Externe) mit Voranmeldung möglich Information Externer über die geltenden Regelungen der TU Graz Dokumentation der Internen und Externen in der jeweiligen OE	Parteienverkehr (Interne und Externe) mit Voranmeldung möglich (primär virtuelle Bearbeitung der Anliegen) Information Externer über die geltenden Regelungen der TU Graz Dokumentation der Internen und Externen in der jeweiligen OE	Parteienverkehr nur in Ausnahmen möglich (z.B. Wartung kritischer Infrastrukturen etc.) Information Externer über die geltenden Regelungen an der TU Graz Dokumentation der Internen und Externen in der jeweiligen OE
Veranstaltungen	Veranstaltungen der TU Graz mit einem definierten und registrierten Teilnehmendenkreis unter Auflagen möglich Einhaltung der Rahmenbedingungen für Veranstaltungen idgF	Veranstaltungen der TU Graz mit einem definierten und registrierten Teilnehmendenkreis unter Auflagen möglich Einhaltung der Rahmenbedingungen für Veranstaltungen idgF ZUSÄTZLICH: Nennung eines/er COVID-19 Beauftragten und Bekanntgabe an das Veranstaltungsservice ⁵ Übermittlung der Liste der Teilnehmenden an das Veranstaltungsservice ⁵	Veranstaltungen der TU Graz (von Fakultäten/Institute/OEs der TU Graz/alumniTUGraz 1887/HTU/inkl. Kompetenzzentren, Beteiligungen und Kooperationen) nur mit reduziertem Personenkreis von maximal 30 Personen Keine Veranstaltungen von Externen (z.B. Urania) mehr möglich Einhaltung der Rahmenbedingungen für Veranstaltungen idgF ZUSÄTZLICH: Nennung eines/er COVID-19 Beauftragten und Bekanntgabe an das Veranstaltungsservice ⁵ Übermittlung der Liste der Teilnehmenden an das Veranstaltungsservice ⁵ Kein Catering	Keine Präsenzveranstaltungen Arbeitstreffen mit maximal 10 Personen in Einzelfällen und nach Genehmigung durch die Dekan*innen unter strikter Einhaltung der Abstandsregelungen (mind. 2 Meter) und Hygienebestimmungen möglich.

⁵ Siehe: <http://www.veranstaltungen.tugraz.at>

			Keine Musik- & Tanzprobenveranstaltungen	
				
Bibliothek	Weitgehend normaler Betrieb Führen von Anwesenheitslisten	Weitgehend normaler Betrieb Führen von Anwesenheitslisten	Ggf. reduzierte Belegung, reduzierte Öffnungszeiten, Schließung der Lern- und Lesebereiche Führen von Anwesenheitslisten	Bibliothek geschlossen Verleihservice der Hauptbibliothek und der beiden Fachbibliotheken bleibt geöffnet
Interne Weiterbildungen	Es gelten die Regelungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs (siehe 6.3.2)			
Angebote von LLL	Es gelten die Regelungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs (siehe 6.3.2)			

6.3.2 Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb

Bei allen Ampelfarben ist der Präsenzprüfungs- und -lehrbetrieb aufgrund der Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften nur eingeschränkt möglich. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden im Studienjahr 2020/21 in verschiedenen Abhaltungsformen statt (Präsenz, Präsenz und Distance, Distance). Abhängig von der Situation bzw. der Risikostufe kann es sein, dass der Präsenzbetrieb während des Semesters vorübergehend zur Gänze ausgesetzt werden muss. Die Prämisse im Studienjahr 2020/21 lautet daher: "digital first". Hierfür wurden Regelungen für die Lehrplanung definiert, entsprechende Unterstützungsleistungen entwickelt (z. B. Austauschplattform: Virtuelle Lehre in Corona-Zeiten, zentraler Prüfungskalender) sowie der rechtliche Rahmen über die COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der TU Graz geschaffen⁶. Es gelten folgende Planungsprämissen für das Studienjahr 2020/21:

- Große Lehrveranstaltungen mit vielen TeilnehmerInnen und wenig Interaktion (insb. Vorlesungen) sollen digital angeboten werden; erhöhte Streaming-/Recording-Aktivitäten
- Priorisierung der Präsenzeinheiten:
 - Lehrveranstaltungen, die im 1. Semester des Studiums stattfinden, insb. STEOP-Lehrveranstaltungen, sowie Lehrveranstaltungen, die erfahrungsgemäß überwiegend von internationalen Studierenden besucht werden
 - Lehrveranstaltungen mit starker Interaktion (UE, SE, VU, LU, KU, PJ etc.)
 - Bei Engpässen Priorisierung durch Studiendekan*in
- Angebot möglichst vieler hybrider Lehrveranstaltungen, digital angereicherter Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen mit Blended-Learning Konzepten
- Abwicklung der Lehrveranstaltungen
 - Bei interaktiven Lehrveranstaltungen Reduktion der LV-Teilnehmendenzahl in Präsenz durch Aufteilung in mehrere bzw. kleine Gruppen und ggf. mehrfache Abhaltung
 - Laborbetrieb entsprechend dem jeweiligen Laborkonzept
 - Sicherheits- und Hygienestandards für Exkursionen und Feldübungen

⁶ Siehe Informationen im Intranet der TU Graz unter <https://tu4u.tugraz.at/studierende/unsere-tu-graz/lehre/covid-19-lehr-und-pruefungsbetrieb-im-wintersemester-202021/>

- Abwicklung von großen Präsenzprüfungen mittels zentralem Prüfungskalender in den Prüfungswochen

Auch für internationale Studierende (Austauschstudierende & International Degree Seeking Students) und internationale Mitarbeitende ist die globale COVID-19-Situation eine große Herausforderung. Um diese Zielgruppen bestmöglich zu unterstützen und mit Informationen zu versorgen, gibt es eine englischsprachige COVID-19-Info-Seite für Internationals: <https://www.tugraz.at/go/internationals-covid19/> (inkl. Quarantine Support Service).

6.3.3 Spezielle Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb: Teilnahme an Präsenzveranstaltungen im Sommersemester 2021

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie beschlossen. Das bisher bestehende Hygienekonzept sowie die Maßnahmen zur Verminderung des Ansteckungsrisikos (z. B. Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske) bleiben weiterhin aufrecht. Die nachfolgend näher erläuterten Bestimmungen zu den COVID-19-Tests treten mit 17.05.2021 in Kraft, bilden einen integralen Bestandteil dieser Richtlinie und werden in Tabelle 6.3.2 in den entsprechenden Ampelfarben wiedergegeben.

6.3.3.1 Zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie wird in Zeiten einer erhöhten Sicherheitsrisikostufe, für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Sommersemester 2021 (bis einschließlich 30.9.2021) in Präsenz stattfinden, der Nachweis eines COVID-19-Tests verlangt. Teilnehmende sind sowohl Studierende, als auch alle an der Präsenzveranstaltung mitwirkenden Personen (Prüfer*innen, Lehrveranstaltungsleiter*innen, Aufsichtspersonal, Sicherheitsdienst).

6.3.3.2 Die Teilnahme an einer an einer Präsenzveranstaltung setzt im Ampelstatus ORANGE und ROT den Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 voraus, dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegt. Es werden hierbei jene Nachweise von öffentlich befugten Stellen akzeptiert, die vom Minister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz per Verordnung für körpernahe Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Prüfung oder Lehrveranstaltung anerkannt werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung idgF). Auch Testnachweise der von der Technischen Universität Graz betriebenen COVID-19-Teststraße sowie Nachweise der COVID-19-Teststraßen der Universität Graz werden akzeptiert. Studierende haben die Pflicht, eigenverantwortlich die rechtzeitige Testung zu veranlassen.

6.3.3.3 Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten gleichzuhalten. Als Nachweis gilt auch ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG sowie ein Absonderungsbescheid, wenn dieser auf eine ärztliche Bestätigung über eine aktuell abgelaufene Infektion oder auf einen Nachweis über neutralisierende Antikörper Bezug nimmt.

6.3.3.4 Da derzeit noch keine ausreichenden Informationen darüber vorliegen, in welchem Ausmaß die Impfung vor einer Ansteckung schützt, besteht auch für bereits geimpfte Teilnehmer*innen an Präsenzveranstaltungen die Verpflichtung zum Nachweis eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2.

6.3.3.5 Der Nachweis selbst wird vor Betreten des Abhaltungsortes der Präsenzveranstaltung kontrolliert, verbleibt hierbei aber bei der*dem Studierenden. Eine weitere Verarbeitung oder Speicherung des Nachweises seitens der Technischen Universität Graz erfolgt nicht.

6.3.3.6 Die Nichtvorlage des Tests gemäß 6.3.3.2 hat folgende Rechtswirkungen:

- a) Der*die Studierende darf nicht an der Prüfung oder Lehrveranstaltungseinheit teilnehmen.
- b) Für Vorlesungsprüfungen wird eine Abmeldung aus wichtigem Grund vorgenommen.
- c) Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mit Anwesenheitspflicht gilt die Nichtvorlage einmalig als Entschuldigungsgrund, sofern die Leitung der Lehrveranstaltung keine weitergehenden Anwesenheitsregelungen getroffen hat.

6.3.3.7 Alternativen zur Präsenzprüfung/-lehre (etwa eine mündliche Prüfung via Videotelefonie) sind weiterhin insb. für Studierende, die an COVID-19 erkrankt, die COVID-19-Symptome haben, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören zu ermöglichen. Dies gilt auch für Incoming-Studierende sowie Studierende, die aufgrund von Reisebeschränkungen oder Quarantänebestimmungen nicht physisch präsent sein können (COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der TU Graz).

	 Stufe 1 Geringes Risiko	 Stufe 2 Moderates- Mittleres Risiko	 Stufe 3 Hohes Risiko	 Stufe 4 Sehr hohes Risiko
Betriebsarten (allgemein)	Präsenzbetrieb Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln	Eingeschränkter Präsenzbetrieb Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude	Stark ausgebauter Distanzbetrieb Stark eingeschränkter Präsenzbetrieb Zulässige Betriebsarten in Präsenz: Lehrveranstaltungen und Prüfungen, um die Lernergebnisse zu erzielen und zu überprüfen - unter Berücksichtigung des Maßnahmenkatalogs Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln Tragen eine FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude und in allen Präsenzveranstaltungen Umsetzung weiterer Maßnahmen hinsichtlich Schutz und Sicherheit	Distanzbetrieb Lehr-, Forschungs- und allg. Hochschulbetrieb im digitalen Modus Beschränkung der zulässigen Betriebsarten in Präsenz Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei denen von Studierenden spezielle Infrastruktur (vor Ort) genutzt werden muss (z. B. Laborutensilien, Modellbauwerkstätte, Prüfvorrichtungen, Vermessungsgeräte bei Feldübungen, Ansichtsobjekte bei Exkursionen usw.) Zentrale und dezentrale Prüfungen (aus Gründen der Qualitätssicherung der Prüfungsergebnisse und / oder zur Überprüfung der Lernergebnisse) Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln

				<p>Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen⁴ innerhalb der Gebäude</p> <p>Bei Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Maßnahmenkatalog 1 bis 5) verpflichtend FFP2-Masken (keine Teilnahme für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske tragen können)</p>
<p>Maßnahmenkatalog (Festlegung durch Rektorat in Abstimmung mit Krisenstab)</p>			<p>Beispielhafte Aufzählung, die genaue Festlegung erfolgt durch das Rektorat in Abstimmung mit dem Krisenstab</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reduzierung der Teilnehmendenzahl oder Umstieg auf virtuelle Lehre (nur im Ausnahmefall Terminverschiebung) von Präsenzlehreveranstaltungseinheiten mit mehr als 30 Teilnehmer*innen inkl. Information an Studiendekan*in 2. Reduzierung von Präsenzeinheiten für Vorlesungen und Umstieg auf virtuelle Lehre inkl. Information an Studiendekan*in 3. Erhöhte Hygiene- & Sicherheitsvorkehrungen in Laboren, Exkursionen und bei Feldübungen in Abstimmung mit Studiendekan*in 4. Verstärkte Umstellung von Präsenzprüfungen auf Distance-Prüfungen (Festlegung durch Studiendekan*in) 5. Reduzierte Belegung, reduzierte Öffnungszeiten bzw. ggf. Schließung bei Zeichensälen und Lernzentren 6. Reduzierte Belegung und Öffnungszeiten, bei Bibliothek, Schließung der Lern- und Lesebereiche 7. Große Prüfungen des zentralen Prüfungskalenders finden in Präsenz statt. 	<p>Generelle Begrenzung der Anzahl der anwesenden Studierenden im Raum bei Lehrveranstaltungen / dezentralen Prüfungen entsprechend den Punkten 1 bis 5. auf max. 10 Personen (inkl. Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Personen in alle Richtungen) und ggf. Aufteilung auf mehrere Räume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsenzdurchführung nur von jenen Teilen von Lehrveranstaltungen, bei denen von Studierenden spezielle Infrastruktur vor Ort genutzt werden muss (z. B. Laborgeräte, Modellbauwerkstätte, Prüfvorrichtungen usw.), nach Genehmigung durch die*den zuständige*n Studiendekan*in auf Basis eines Sicherheits- und Hygienekonzepts in Präsenz 2. Recording/Streaming aus den Räumlichkeiten der TU Graz ohne Präsenz der Studierenden 3. Nutzung der Labors durch Studierende, die ihre Master- oder Bachelorarbeiten durchführen, in Absprache mit der*dem Betreuer*in auf Basis eines Sicherheits- und Hygienekonzepts für Studierende 4. Masterprüfungen und Rigorosen in Präsenz 5. Dezentral organisierte Prüfungen nach Genehmigung durch die*den zuständige*n Studiendekan*in in Präsenz <p>Durchführung großer Prüfungen des zentralen Prüfungskalenders ist in Präsenz möglich</p>
<p>Risikogruppen etc.</p>	<p>Alternativen zur Präsenzprüfung/-lehre (etwa eine mündliche Prüfung via Videotelefonie) sind insb. für Studierende, die an COVID-19 erkrankt, die COVID-19-Symptome haben, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, Incoming-Studierende sowie Studierende, die aufgrund von Reisebeschränkungen oder Quarantänebestimmungen nicht physisch präsent sein können, zu ermöglichen (COVID-19-Ergänzung zum Satzungssteil Studienrecht der TU Graz)</p>			
<p>IT-Lernzentren / Zeichensäle /</p>	<p>Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln</p>	<p>Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln</p>	<p>Reduzierte Belegung, reduzierte Öffnungszeiten, ggf. Schließung</p>	<p>Zeichensäle und Lernräume geschlossen</p>

Lernräume / Studios	Führen von Anwesenheitslisten	Führen von Anwesenheitslisten	Das Angebot zur Nutzung der IT-Lernzentren / Zeichensäle / Lernräume / Studios besteht nur unter Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln sowie Nachweis eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2. Dieser muss nach Aufforderung der vom Rektor zur Kontrolle beauftragten Person vorgezeigt werden und ist für die gesamte Dauer des Aufenthalts in den Räumlichkeiten bereit zu halten. Die Bestimmungen 6.3.3.1 bis 6.3.3.4 gelten sinngemäß. Führen von Anwesenheitslisten	
Präsenzlehre/-prüfung in Zusammenhang mit den COVID-19-Schutzvorschriften: Fiebermessung, FFP2-Maske und SARS-CoV-2-Test	<p>Bei Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen muss im Ampelstatus ORANGE und ROT vor dem Betreten des Abhaltungsortes die Überprüfung des Nachweises über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 erfolgen (siehe Ausführungen in 6.3.3).</p> <p>Studierende mit typischer COVID-19-Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruchs- und Geschmacksstörungen) und/oder positivem Ergebnis des SARS-CoV-2-Tests sind nicht berechtigt, an der Lehrveranstaltung oder Prüfung teilzunehmen und/oder die Räumlichkeiten zu betreten. Diese Studierenden erhalten die Möglichkeit, durch geeignete Ersatzformen die für die Absolvierung der Lehrveranstaltung geforderte Studienleistung zu erbringen.</p> <p>Im Status GELB, ORANGE und ROT (Präsenzveranstaltungen nur in Ausnahmen nach Maßnahmenkatalog 1 bis 3) ist das Tragen von FFP2-Masken bei Präsenzlehrveranstaltungen verpflichtend.</p>			

6.4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt (mit Ausnahme der Bestimmungen 6.3.3) mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und am 30. September 2021 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie des Rektorates der Technischen Universität Graz über den Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19 im Studienjahr 2020/21 (Corona-Ampel)“, Mitteilungsblatt vom 3. Februar 2021, 9. Stück, 75 , außer Kraft.